



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2019 der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

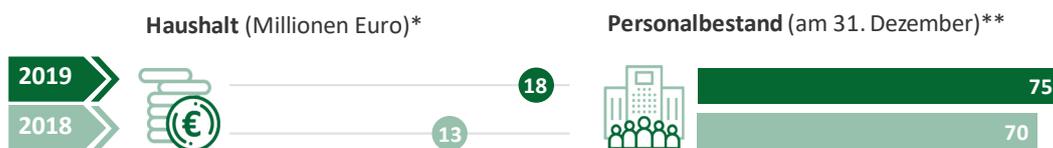
zusammen mit den Antworten der Agentur

Einleitung

01 Die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit ("Agentur", auch "ENISA") mit Sitz in Athen und Heraklion¹ wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates² errichtet, die nach mehreren Änderungen durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/881³ ersetzt wurde. Hauptaufgabe der Agentur ist es, ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union zu erreichen, unter anderem indem sie die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Verbesserung der Cybersicherheit unterstützt. Die ENISA dient den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie anderen maßgeblichen Interessenträgern der Union als Bezugspunkt für Beratung und Sachkenntnis im Bereich Cybersicherheit.

02 **Abbildung 1** enthält die wichtigsten Zahlenangaben zur Agentur⁴.

Abbildung 1: Wichtigste Zahlenangaben zur Agentur



* Die Angaben zum Haushalt basieren auf den im Haushaltsjahr insgesamt verfügbaren Mitteln für Zahlungen.

** Zum "Personal" zählen das EU-Statutspersonal (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) sowie die abgeordneten nationalen Sachverständigen, nicht jedoch die Zeitarbeitskräfte und Berater.

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 und Vorläufige konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019; Angaben zum Personalbestand von der Agentur bereitgestellt.

¹ Der Arbeitsplatz des operativen Personals der Agentur wurde im März 2013 nach Athen verlegt.

² ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.

³ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

⁴ Weitere Informationen über die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur siehe www.enisa.europa.eu.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

03 Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der Agentur vorgelegten Angaben.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

04 Wir haben

- a) die Jahresrechnung der Agentur bestehend aus dem Jahresabschluss⁵ und der Haushaltsrechnung⁶ für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

05 Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung der Agentur für das am 31. Dezember 2019 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der Agentur zum 31. Dezember 2019, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie

⁵ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁶ Die Haushaltsrechnung umfasst die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

06 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

07 Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für die Prüfungsurteile

08 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) sowie den für unsere Prüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

09 Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Agentur ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Agentur auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management der Agentur trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

10 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management der Agentur dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Management beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

11 Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Agentur.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

12 Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und

Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

13 Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir die Zuschüsse, die die Agentur von der Kommission oder kooperierenden Staaten erhalten hat, und beurteilen ihre Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen, sofern dies relevant ist.

14 Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und die Agentur die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – noch im selben Jahr oder auch später – akzeptiert hat.

15 In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk des Abschlussprüfers auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können eine Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird;
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Agentur, um ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung und zu den ihr zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Prüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil;
- berücksichtigten wir gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung der Agentur, soweit zutreffend.

Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen, aus. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Agentur ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in

unserem Vermerk des Abschlussprüfers, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk des Abschlussprüfers mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

16 Die folgenden Bemerkungen stellen das Prüfungsurteil des Hofes nicht infrage.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

17 Der Hof stellte eine Reihe von Mängeln bei den von ihm geprüften Vergabeverfahren der Agentur fest. In drei der vier geprüften Fälle ermittelte er eine Überschneidung zwischen den Eignungs- und den Zuschlagskriterien. Das Fehlen einer klaren Trennung zwischen den Arten von Kriterien stellt einen verfahrenstechnischen Mangel dar, der die Agentur der Gefahr aussetzt, dass das Vergabeverfahren im Falle einer Streitigkeit annulliert wird. Außerdem hielt die ENISA in drei der vier Fälle die in der Haushaltsordnung festgelegten Fristen für die Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung im Amtsblatt nicht ein. Dieser interne Mangel beeinträchtigt die Transparenz des Vergabeverfahrens⁷.

18 Bei zwei der vier vom Hof geprüften Rahmenverträge über Dienstleistungen waren die Tagessätze, die für jede Kategorie von Sachverständigen in Rechnung gestellt wurden, die einzige Grundlage des Preiskriteriums. Andere qualitative und quantitative Kriterien, die auf verschiedenen Fallszenarien beruhten (z. B. der spezifische anzuwendende Ansatz und die erforderliche Zahl der Personentage je Kategorie von Sachverständigen), waren nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten. Die Tatsache, dass die Leistungsbeschreibung keine genauen Informationen (über die Methode für den Vergleich der finanziellen Angebote auf der Grundlage von Fallszenarien) enthielt, führt zu dem Risiko, dass der Vertrag/die Verträge nicht die wirtschaftlichste Umsetzung der betreffenden Projekte gewährleistet/gewährleisten.

⁷ Artikel 38 und 163 der Haushaltsordnung und Nummern 2.3, 2.4, 3.2 und 3.3 von Anhang I der Haushaltsordnung.

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

19 Bei drei geprüften Vergabeverfahren stellte der Hof fest, dass die Agentur in die Leistungsbeschreibung ein Eignungskriterium aufgenommen hatte, das sich auf den durchschnittlichen Mindestjahresumsatz der Bieter bezog. Solche Kriterien sind in der Haushaltsordnung vorgesehen⁸: Sie sollen sicherstellen, dass die Bieter in der Lage sind, den Auftrag tatsächlich vollständig auszuführen, und verhindern, dass die Auftragnehmer zu stark finanziell von der Agentur abhängig werden. Die Agentur legte jedoch einen Mindestwert fest, der zu niedrig war. Sie hatte den Schwellenwert für jeden der drei Verträge unabhängig vom Wert und Umfang des Auftrags auf einen Festbetrag von 50 000 Euro festgelegt. Die Agentur hat nicht bewertet, ob dieser Wert das Risiko bezüglich der tatsächlichen Ausführung des Vertrags und das mit einer finanziellen Abhängigkeit des Auftragnehmers von der ENISA verbundene Risiko mindern würde.

20 Die ENISA setzt Leiharbeitnehmer (oder Zeitarbeitskräfte) ein, um sie bei der Wahrnehmung einiger ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat sie einen Rahmenvertrag mit einem Leiharbeitsunternehmen unterzeichnet. Im Dezember 2019 verfügte die ENISA zusätzlich zu ihren eigenen 75 Mitarbeitern über 30 aktive Zeitarbeitskräfte. Im Dezember 2018 waren es 15. Der Wert für 2019, der 29 % des tatsächlichen Personalbestands insgesamt ausmacht, stellt einen erheblichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr dar. Er ist ein Hinweis darauf, dass die Abhängigkeit der Agentur von Zeitarbeitskräften zugenommen hat. Zeitarbeitskräfte werden in vielen verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Agentur eingesetzt, z. B. in den Bereichen Recht und Einstellung, Anlagen, Finanzen und Beschaffung, Sicherheit und Normung, Betriebssicherheit und Personalwesen. Die ENISA zahlte für diese Dienstleistungen im Jahr 2019 rund 923 000 Euro (bzw. 5,6 % des Haushalts).

21 Darüber hinaus gibt es spezifische Rechtsvorschriften für den Einsatz von Zeitarbeitskräften. Die Leiharbeitsunternehmen und die entleihenden Unternehmen unterliegen vielfältigen unterschiedlichen Verpflichtungen. Gemäß der Richtlinie 2008/104/EG und einigen Bestimmungen des griechischen Arbeitsgesetzes 4052/2012 sollten für Zeitarbeitskräfte dieselben Arbeitsbedingungen wie für unmittelbar angestellte Arbeitnehmer gelten. Im Vertrag zwischen der ENISA und dem

⁸ Nummer 19.1 von Anhang I der Haushaltsordnung: "[...] [D]er Mindestjahresumsatz [darf] nicht das Zweifache des geschätzten jährlichen Vertragswerts übersteigen, außer in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Art der Beschaffung, die der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen erläutert."

Leiharbeitsunternehmen sind die wesentlichen Beschäftigungsbedingungen zur Begründung der Kategorie, in der die Zeitarbeitskraft eingestellt wird, nicht festgelegt. Zeitarbeitskräfte erhalten auch nicht die gleichen Sozialleistungen wie die Beschäftigten der ENISA. Da jedoch derzeit vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine Rechtssache anhängig ist, die die Anwendung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leiharbeit⁹ auf EU-Agenturen betrifft, sieht der Hof davon ab, Bemerkungen zur Ordnungsmäßigkeit des diesbezüglichen Ansatzes der Agentur vorzulegen, bis das endgültige Urteil des EuGH in dieser Rechtssache ergangen ist.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

22 Der *Anhang* enthält einen Überblick über die aufgrund von Bemerkungen des Hofes aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Alex Brenninkmeijer, Mitglied des Rechnungshofs, am 22. September 2020 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne
Präsident

⁹ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2015	Die Agentur plant, das Verwaltungspersonal nach Athen zu verlegen, doch in ihrer Gründungsverordnung ist vorgesehen, dass ihr Verwaltungspersonal in Heraklion eingesetzt wird.	abgeschlossen
2016	Die Agentur verlegte acht weitere Mitarbeiter nach Athen, wodurch die Mitarbeiterzahl in Heraklion auf 14 reduziert wurde (der ENISA zufolge wurde die Mitarbeiterzahl Ende 2019 auf sieben Mitarbeiter weiter reduziert). Die Kosten könnten durch das Zusammenlegen des gesamten Personals an einen Standort wahrscheinlich weiter reduziert werden.	abgeschlossen
2017	Die Agentur veröffentlicht Stellenausschreibungen auf ihrer eigenen Website und in sozialen Medien, jedoch nicht auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO).	abgeschlossen
2017	Die Agentur nahm keine umfassende Analyse der möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vor.	abgeschlossen

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Aufgrund von Bemerkungen des Hofes ergriffene Maßnahmen (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
2018	Die Agentur verfügte über keine Strategie für sensible Positionen, um sensible Funktionen auszuweisen und auf dem neuesten Stand zu halten sowie geeignete Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Partikularinteressen festzulegen. Dies stand nicht im Einklang mit den Normen der Agentur für die interne Kontrolle. Die Agentur sollte eine Strategie zu solchen sensiblen Positionen annehmen und umsetzen.	ausstehend

Antworten der Agentur

18. Die ENISA begrüßt diese Feststellung, da sie zu einer weiteren Feinabstimmung ihrer internen Prozesse beiträgt und somit eine größere Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Auftragsvergabe bietet. Insbesondere wurde seither das Preiskriterium neu bewertet, und bei relevanten künftigen Ausschreibungen wird die Bemerkung des Hofes in vollem Umfang berücksichtigt.

19. Die ENISA begrüßt diese Feststellung und hat inzwischen geeignete Maßnahmen ergriffen, indem sie für alle künftigen Ausschreibungen die Anforderung des durchschnittlichen Mindestjahresumsatzes auf 100 % des geschätzten jährlichen Auftragswerts festgelegt hat.

20. Um ihr Jahresarbeitsprogramm vollständig ausführen zu können, setzt die ENISA für einige ihrer Aufgaben Leiharbeitskräfte ein, allerdings nur im Falle unbesetzter freier Stellen und hoher Arbeitsbelastung.

Um die Risiken im Zusammenhang mit freien Stellen zu mindern, hat die ENISA ihre Einstellungsstrategie überarbeitet. Die Agentur hat zwei kombinierte Stellenausschreibungen für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete veröffentlicht. Diese werden voraussichtlich zu einer großen Zahl von Neueinstellungen führen und einen Großteil des nach dem Rechtsakt zur Cybersicherheit erforderlichen Personalbestands decken. Die Agentur hat auch gute Fortschritte erzielt, um eine breit gefächerte Gruppe abgeordneter nationaler Sachverständiger zu gewinnen, wodurch Verzögerungen in diesem Bereich weiter verringert werden konnten. Es wird daher mit einer drastischen Verringerung der Abhängigkeit von Leiharbeitskräften gerechnet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Leiharbeitskräfte weiterhin Dienstleistungen erbringen werden, insbesondere in Bereichen, in denen derzeit ein großer Bedarf besteht.

21. Was die Beschäftigungsbedingungen und Leistungen betrifft, hat die Agentur die grundlegenden Beschäftigungsbedingungen aktualisiert, um die Kategorie zu rechtfertigen, in der die Leiharbeitskraft eingestellt wird, indem unter anderem eine Stellenbeschreibung in den Vertrag aufgenommen wurde. Die ENISA hat auch die bescheidenen über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Leistungen und die Kategorien von Mitarbeitern, die diese Leistungen erhalten, überarbeitet, um zu gewährleisten, dass Leiharbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen wie direkt beschäftigte Mitarbeiter haben.

Entsprechend den Empfehlungen des Hofes und indem die Agentur wie oben dargelegt vorgeht, dürfte sie weiterhin ein sehr attraktiver Arbeitsplatz bleiben; sie wird

rechtliche Bedenken in Bezug auf ihre Leiharbeitskräfte ausräumen und ihre Entscheidung, ihre Mittel entsprechend einzusetzen, ordnungsgemäß begründen.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2020.

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz "[Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#)" zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass eine Weiterverwendung gestattet ist, sofern die Quelle in angemessener Weise angegeben und auf Änderungen hingewiesen wird. Der Weiterverwender darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Sie sind zur Einholung zusätzlicher Rechte verpflichtet, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. auf Fotos von Mitarbeitern des Hofes, oder Werke Dritter enthält. Wird eine Genehmigung eingeholt, so hebt diese die vorstehende allgemeine Genehmigung auf; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wollen Sie Inhalte verwenden oder wiedergeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, müssen Sie eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen und werden Ihnen nicht im Rahmen der Lizenz zur Verfügung gestellt.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit vorheriger Genehmigung des Europäischen Rechnungshofs verwendet werden.